

Lesefassung

Diese Hausordnung ist seit dem 08.08.2011 gültig.

H a u s o r d n u n g

im Kulturhaus

der

Stadt Richtenberg

Präambel

Die Hausordnung gilt für alle Benutzer und Gäste dieses Hauses. Sie dient der Durchsetzung von Disziplin und Ordnung, dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Sicherung und Unversehrtheit materieller Werte.

Sie ist eine Voraussetzung für umsichtiges Handeln und eine Grundlage zur allseitigen Weiterentwicklung des Kulturhauses. Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenleben mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich. Alle werden sich nur dann wohlfühlen, wenn alle Hausbewohner aufeinander Rücksicht nehmen.

§ 1

Verhalten im Gebäude

Jeder Benutzer und Gast dieses Hauses hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Das Rauchen ist im Gebäude untersagt.

Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und Drogen sind streng verboten.

Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, von Reizgas, Feuerwerks- und anderen Explosivkörpern ist streng verboten und disziplinarisch zu ahnden. Strafrechtliche Konsequenzen bleiben davon unberührt.

§ 2

Verhalten auf Parkflächen, Abstellflächen und weiteren zum Kulturhaus gehörenden Flächen

PKW und Krafträder können entsprechend der Parkordnung auf den zum Kulturhaus gehörenden Flächen abgestellt werden. Es gilt die StVO.

Alle Nutzer sind verpflichtet, sich um eine konfliktfreie und regelgerechte Ordnung auf dem Parkplatz zu bemühen.

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze dürfen nur zweckgebunden genutzt werden.

Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Stadt Richtenberg haftet nicht bei Diebstahl und Beschädigungen. Das Anlehnen von Fahrrädern an Hauswänden, Zäunen und Bäumen ist nicht gestattet.

Auf dem gesamten zum Kulturhaus gehörenden Gelände erfolgt die Entsorgung von Abfällen in die dafür vorgesehenen Behälter.

§ 3

Brand- und Katastrophenschutz

Das zweckentfremdete Verwenden oder das Beschädigen von Brand- und Katastrophenschutzmitteln ist verboten und führt grundsätzlich zu einer Disziplinarmaßnahme.

Die Öffnung von Panikverschlüssen an Außentüren ist grundsätzlich nur im Katastrophenfall gestattet.

Weiteres regeln die Flucht- und Rettungspläne im Kulturhaus.

§ 4

Versicherungsschutz und Haftung

Der pflegliche Umgang mit Mobiliar und den Räumlichkeiten ist eine Grundpflicht aller Benutzer und Gäste. Wer das Eigentum der Stadt Richtenberg grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt, wird zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Stadt Richtenberg haftet nicht für Wertgegenstände sowie anderes persönliches Eigentum.

Auf den Parkplätzen sowie Abstellflächen übernimmt die Stadt Richtenberg keine Haftung für eventuelle Schäden jeglicher Art.

§ 5

Verstöße gegen die Hausordnung

Ein Verstoß gegen die Hausordnung ist dem Bürgermeister umgehend mitzuteilen. Neben Schadensersatzforderungen, Entzug von Erlaubnissen oder Berechtigungen können Verstöße gegen die Hausordnung auch zu weiteren zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 08.08.2011 in Kraft.

Richtenberg, den 08.08.2011

Gez. Wegner
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck